

gotakku

A. Manduku bekehr

Die Mandukin Frau
Vomweh begehrt am
Kahya Tag, 12. 8. 16,
Rechtliche Rat bezüglich
des Vorgehens gegen
einen Feind des
Territoriums Territoriums vom
25. Juli 16, der Mandukin
am 28. 7. 16 zugestellt.

Mit dieser Feind wird
den Nachbarn der Mandukin
aufgelesen, einem von
grundstück der Mandukin
genannte Vorbau an
ihrem Wohnhaus zu ent-
fernen, jedoch soll dies
Bestoppaffordig "erst den
Rechtswirkung werden, wenn
auf die grundstück der
Mandukin in zwei Reihe
an Wohnhaus gesetzt wird.

Das Ziel eines etwaigen
Vorgehens besteht für die
Mandantin darin, dass
die Nachbarn verpflichtet
werden, den Vorbau ab-
zureißen, ohne dass es
auf die Befreiung des
hintere Teils ihres Grundstücks
ankommt. Dabei liegt
keine besondere Eile vor,
sodass die Mandantinnen
„ein ordnungsgemäßes Vorgehen“
abwarten kann.

P Prozentsteuer

Die besondere Regelung
des Falls erfordert, dass
zunächst geklärt wird,
welche Art von rebellischen
Vorgehen überhaupt
in der aktuellen Situation
angewandt wäre. Dafür
ist zunächst maßgeblich,
welche wie der Bescheid
des Bezirksrats vom 25.7.6

Rechtlich einzuordnen ist.

Die „Anforderung“ der
Mandanten vom 16. 7. 16
gegenüber dem Herrn
Trell vom Besirwan
stellt sich zunächst als
Mandanten und der Petende
als Antrag auf Beword-
nungskellliches Einsehen
dar.

Dieser Antrag ist die
Behörde mit ihrem Bescheid vom
25. 7. 16 gegenüber den Nachbarn
Schönfeld nachgekommen.
Dieser Bescheid ist mit seiner
Kerninhalt - der Bestim-
mung - ein die
Schönfelds belastender Verant-
wortung ist § 35 d. 1.
V. Vff. Die Bindung der
„Rechtswirksamkeit“ der
Behördenverfügung an die
Belastung auf den Inhalt
der Mandanten stellt sich

25. 7. 16

in ihrem Zusammenhang als
eine Bedingung i. S. d. § 2611
Nr 2 V. V. § 107 dar, da
der Eintritt der Bedingung
- der Beschäftigung -
von der ungewissen Eintritt
des späteren Ereignisses
abhängig gemacht wird.

Diese Nebenbestimmung belastet
die Mandantin, da sie ihr
Befehlen einschränkt.

~~Das weitere~~

Die Beratung der Mandantin
und das weitere Vorgehen
hat sich daran zu orientieren,
welche Grundsätze in der
Rechtsprechung für den Umgang
mit solchen belastenden Neben-
bestimmungen anerkannt sind.

Nach der De Rechtsprechung
des Bundesverwaltungsgerichts
geht nunmehr eindeutig
dahin, dass sowohl Befehlsgemäße

Sie ist auch
keine Modifizierende
Auflage, die das ~~ist~~
den Kern des Verwaltungs-
aktes betrifft, sondern der
Verwaltungsakt ein gänzlich
anderes als der beantragte
wäre, denn die
Regelung ist weiter
4 ausschließlich auf
die Beratung des
Vorlages gerichtet ✓

isd § 36 Nr 3 VwVfG
 als auch alle anderen
 Arten von Nebenbestimmungen
 mit einer Anfechtungs-
 Klage anzugehen
 seien und somit
 die Verpflichtungsklage
 als Rechtsmittel durch
 die speziellen und
 rechtlich identische
 Anfechtungsklage verdrängt ist.

Dies gilt jedoch
 dann, wenn die
 Nebenbestimmung vom
 Haupt-Verwaltungsakt
abtrennbar ist, weil
 diese auch ohne die
Nebenbestimmung rechtlich
 Bestand haben kann.
 Da der Haupt-Verwaltungsakt
 hier in eine Verwaltungs-
 verfügung besteht und
 diese ~~ein~~ gesetzlicher
 Regelfall des § 76 VwVfG
 ist, ist hier zu erwarten
 dass das zu erwarten, dass
 ein selbständiges Handeln
 grundsätzlich möglich
 wäre.

Somit ist der Mandat
 der Weg versperrt, ein
 bedingungsloses Ein-
 schreiben der Behörde mit
 dem neuen Verwaltungsakt
 zu befehlen. Stattdessen
 hat sie gegen die ein-
 schränkende Bedingung in
 der Verordnung von 25.7.16
 vorzugehen. ✓

noz. Teilbarkeit (Zulässigkeit)
 nat. " (Begründet-
 heit)

Bevor eine Anfechtungsklage gegen
 die Nebenbestimmung des Bescheides
 möglich wäre, müsste jedoch

Nach § 68 I 1 VwVg
in betrübliche, Vorkonferenz
durchgeführt werden.

Frage ist jedoch, ob es
über solche Verfahren auch
dann bedarf, wenn die
-wichtig-
behoffene Bürgerin durch
eine abweichende Antrag
gestellt hatte. Dagegen spricht,
dass sich die Situation
stetig zwischen der Behörde und
der Mandantin einer
Verpflichtungs^{Sitzaktion} entspringt,
für was nach § 74 II VwVg
nach Ablehnung des begeherten
Verwaltungsaktes der Wege-
weg eröffnet ist. Demgegen-
über stellt die hierige
Anlage im Verhältnis zur
der Mandantin zur Behörde eine
erste, die Mandantin negativ
beachtungsbedürftige Maßnahme dar,
wie es einer Anfechtungssituation
entspricht. Zudem liegt

6
Hä? Auch dort
bedarf es eines
VerpflichtungsWSP!

der inhaltliche Schwerpunkt
des Berichts auf die
Beschreibungsanordnung -
also gerade keine Ableitung
des Artens ist § 74 II
Vnfo - Sondern es geht
der Mandantin um die
Beschreibung einer Nebenbestimmung,
wofür das aufklärungspflichtige
Verfahren zweckmäßiger ist.
In diesem Kontext ist das
Widerspruchsverfahren auch
nach seiner Form und Zweck
angereizt, da der Behörde
eine Kontrolle ihrer behördlichen
Bescheidungsentscheidung ermöglicht
und wiederum die Rechtsprechung
taktischer werden soll.

Vor dem Hintergrund sollte
vor einer verwaltungsgerichtlichen
Klage ein Widerspruchs-
verfahren durchgeführt
werden. Hierzu ist insob-
auch aus anwaltlichen
Vorsicht zu raten, da
sollte bei einem Unterlassen

ja, da gibt es
eine Alternative.

des Widerspruchs der
Eintritt der Beschränkung
des Bereichs durch.

III. Zulänglichkeit

Ein schwarzer Widerspruch
würde zulänglich sein.

1. Die Verwaltungsmaßnahme ist erträglich,
analog § 4011 VwGO, insbe-
sondere handelt es sich um
eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit,
da die Streitgegenstände
Normen der Tarifordnung
abstammen und daher öffentlich-
rechtlich Natur sind.

2. Gegen die Mandatkin
Negativ betreuende Neben-
bestimmung ist der Widerspruch
nach § 6811 VwGO statthaft (s.o.).

3. Die Widerspruchfrist müsste
gewährt werden (§ 701 VwGO).
Diese Frist begann mit
Belangnahme des Beschlusses
gegenüber der Mandatkin.
Diese erfolgte mit Postzustellung
am 28.7.16, sodass die Mandatkin-

für die § 30 IV-10
Nach §§ 574/10, 222
230, 187f StGB nicht
vor dem 28. 8. 16

Abkätt, sollen nach mehr
als zwei Wahn für die
Erlangung des Wahnspells
zur Verfügung stehen.

4. Die Mandanten müßte
Analog § 421 Abs 1 durch
Widerspruch befreit sein,
d.h. die muss möglicherweise
durch ein beabsichtigtes
Rechtverletzung oder Unrech-
mäßigkeit in ihre
Rechten verletzt sein.

9

a) Zuwendungen könnte eine Rechtverletzung vorliegen, wenn
~~Im vorliegenden Fall ist~~
die Mandanten nicht nach
§ 71 Abs 1 StGB wegen Betrug
beteiligt worden. Diese
Vorbank streicht die Befreiung
des Mandanten vor, wenn
eine Täuschung von Mandanten
nach § 5 StGB - u. A. Ab-
strafbewehrung - erfüllt werden
soll. Im vorliegenden Fall

Maja

stellt die Art bzw
prüfliche Nebenbestimmung
daher, die Ausnahme
von der Festsetzung des
§ 6 V tBauO dar, da
die Nachbarn Stärfeld
bis zu einer schwarzen
Bau auf der hinteren
Grundstückseite der Mägen
nicht zur Einleitung der
Abholpflicht verpflichtet
werden.

Eine Verfügung der Nachbarn
durch die Behörde setzt
eine Unterrichtung des
Nachbarn über das Vorhalten
der Behörde und ihre
tragenden Erwägungen
sowie eine Aufforderung des
Nachbarn zur Beteiligung
an der Entscheidungsfindung -
insbesondere durch Vorbringen
möglicher Einwände (vgl.
§ 71 III 2 tBauO) voraus.
Im vorliegenden Fall wurde der
Mandant jedoch lediglich
des Inhabers des Rechtsanwalts
der Nachbarn vom

Ab. 6.16 mit der Befugnis
zur Stellungnahme zustimmt.

Hiervon liegt jedoch keine
Beteiligung i.S.d. § 71 Nr. 1 HPaO
da diese Befugnis
allein keinen gerichteten
Handlungswillen der Behörde
enthalten kann.

Die Maßnahme ist somit
nicht i.S.d. § 73 Nr. 1 HPaO
betrieben worden. In der ~~Stelle~~
wird durch den Verstoß gegen diese
Vorschrift die Mandatierung
nicht in Rede gestellt, da
dieses Verfahrensvorschrift kein
selbständiges Recht der
Nachbarn begründet ist,
sondern lediglich ein
Verfahren zur Informations-
gewinnung der Behörde
etabliert ist.

11
b) Mandatierung ist ein Verstoß
gegen das Zustimmungsrecht
des § 71 Nr. 1 HPaO
möglich. Das Zustimmungrecht

20 stellt i.m. weiteren auch
in selbständige subjektives
Recht des Nachbarn dar,
da ihm hier eine eigene
Verfügungs-Position ein-
geräumt wird.

c) Weiterhin scheint auch ein
Selbständige Verstoß gegen § 6 V HBao
durch die faktische Anwesen-
haltung möglich, da der
~~Abstand~~ Mi-Abstand
von 2,5 m unterhalten
werden darf.

Beide Abstandsregeln des
§ 6 HBao handeln es sich
durch um unmittelbar
Nachbarstreichende Regelungen,
da diese dem Schutz der
Umgebenden Häuser vor
Bränden u.ä. bewirken.
Eine Rechtsverletzung der
Maßnahmen scheint somit möglich.

Das ist zu
ausführlich!

d) In der Falle des § 7 II, 6 V HBao
steht das Recht allerdings nur der Eigentümer
zu, sollen eine Rechtsverletzung etwa des
Nachbarn durch die Maßnahme...

5. Die Mandantin müsste auch ein Rechtschutzbedürfnis haben.

a) Im vorliegenden Fall ist der Rechtschutzbedürfnis nicht ausgeschlossen, weil die Mandantin ihre Einwendungen nicht wegen § 71 III 4 HGB präkludiert hat. Weder ist die Mandantin ordnungsgemäß beauftragt worden (s.o.), noch ist sie auf die Anwaltskosten hingewiesen worden (§ 73 III 5 HGB).

b) Das Rechtschutzbedürfnis der Mandantin beruht auch nicht dadurch, dass sie sich erst über ein Jahr nach Fertigstellung des Rohbaus auf die Erfüllung der Hauptpflicht beruft. Das Verwirken des Rechtschutzbedürfnisses setzt ein Zeit- und ein Unterschiedsmoment voraus. Bereits der Zeitmoment ist hier zweifelhaft, da seit Beendigung

13

ja

des Rechts zwar mehr
als ein Jahr vergangen ist,
jedoch die Mandate am
Anfang Mai 2016 von
dem ~~fabrikanten~~ ~~Vertrag~~
~~gegen die Regeln der F&V~~
den genauen ~~fabrikanten~~
Umständen und den
rechtlichen Regelungen keine
Kenntnis erlangt hat. Zudem
fehlt es jedenfalls an einem
Vorstandsmoment, da die
Mandanten nicht nach außen
hin den Eindruck erweckt
hat, trotz Kenntnis der
Rechts- und Tatsachelage
ihre Rechte nicht wahr zu
wollen. Das Gespräch des
Lebensgeleiterten der Mandanten
und das darauffolgende
Schweigen auf Grundlage
falscher rechtlicher Informationen
begründet somit jedenfalls kein
solches Vorstands moment.

14

Wieso nicht?
Sie hat doch
nichts ge-
macht.

mit der Herrn Jörns

Wird ganz
überzeugend

6. Ein Widerspruch wäre somit
unmöglich.

D. 17. Begünstigung

Der Widerspruch müsste durch begründet sein.

Dafür müsste die Nebenbestimmung rechtmäßig bzw. unzweckmäßig sein und die Mandatarin in ihren Rechte verletzen bzw. beladen.

1. Die Behörde ist nach § 76 I Nr. 3 VwVfG ermächtigt, eine Besichtigungsanordnung mit einer Bedingung zu erlassen.

2. Der Verwaltungsakt ~~war~~ ^{konnte} durch Hinzuwirken der Bedingung formell rechtmäßig ^{swichtig} sein.

Die Zuschlagskosten werden gewährt.

Die Mandatarin hätte als Antragstellerin und somit Beteiligten nach § 23 I Nr. 1 VwVfG anzuhören werden müssen, da die Nebenbestimmung faktisch zu einer Annullierung von § 6 VwVfG führt und damit in ihre Rechte eingreift (§ 28 I Nr. 1 VwVfG) und

16

Kern Aussage nach §
§ 28 II, IV V-VII vorl. 8.
Eine Klage setzt voraus,
dass dem Petenten
die beabsichtigte Entscheidung
mitgeteilt wird.

Hier hat die Petente die
Mandatsbedingung
aufgehoben, um sich
des Rechtsanwalts
der Schönfelds Stellung zu
nehmen, sodann keine
Klage gegeben war.

Weiterhin war die Entscheidung
der Behörde nach § 39 I V-VII
zu begründen. Dabei hatte die
Behörde ^{für} den Erlas der Nebenbestimmung
als Ermessensentscheidung ins-
besondere die Gesichtspunkte
erläutern kann müssen, von denen
sie bei ihrer Entschei-
dung ausgeht (§ 39 I 3
V-VII). Allerdings weist
das Bundesverwaltungsgericht
die Ermessensentscheidung
auf, insbesondere auch nicht
zum Erlas der Nebenbestimmung.

17
Was ist
mit einer
Klage nach
§ 45 V-VII?

3. Die Nebenbestimmung könnte auch materiell rechtmäßig gewesen sein.

Dies wäre der Fall, wenn zwar die Voraussetzungen eines Besetzungsverfügung vorliegen, aber die der Erlas der Nebenbestimmung ermessensfehlerhaft war (vgl. §§ 36 II, 40 V. 4 ff.).

a) Die Voraussetzungen des § 76 I HBO für die Erlas einer Besetzungsverfügung liegen grundsätzlich vor. Der Vorbau des Schlachtfelds ist als Teil des Hauses eine aus Baustoffen hergestellte und mit dem Boden verbundene Anlage eine bauliche Anlage, die im Ard. stat. im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet. Der Vorbau fällt nicht unter die Abwandlung des § 6 V HBO ein, ^{und} es liegt kein Ausnahme tatbestand des § 6 VI Nr 2 HBO vor (vgl. lit c). ~~und auch keine~~ Zudem ist der Vorbau in dieser Form nicht von der Legationswirkung der

18

Baugenehmigung v. Amt.

b) Im vorliegenden Fall war das Entschloßungsmerkmale der Behörde hinsichtlich ihrer bauordnungsrechtliche Entscheidung nicht von gleichem wegen ausge-schlossen bzw. auf ^{ihm}

nach h.M. "independientes Ermessen"

Reduziert, da § 71 HBauo für Abweichungen von der Ordnung des § 216 VHBauo die Zustimmung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücks verlangt und diese nicht vor-geliegen ist. Bereits vor deren

19

~~c) Auch hinsichtlich des Auswahlmoments könnte die fehlende Tatsachlichkeit sein.~~

~~d) Darüber hinaus könnte die Behörde ersähtel auf Ebene des sogenannten Auswahlmoments~~

Sie hat die Ent-schließungsermes-sen ja positiv dargestellt. Im NB betrifft ja das Ausw. d. Ermessen

Hintergrund hätte die Behörde keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die in Ergebnis auf eine Abweichung vom Abwägungsgesamt hinauslaufen.

Selbst schon, dass
Sie so differenzieren.

c) Darüber hinaus könnte
die Behörde zusätzlich
auf Ebene des sogenannten
Auswahlverfahrens fehlertoll
gehandelt haben. Dies
wäre der Fall, wenn sie
sich ermessensfehlerhaft für
ein bestimmtes Vorhaben ent-
scheidet hätte.

aa) Die Abstandsregelung des
§ 6 V HBO deutet in erster
Linie den Brandchutz.

20
Dieser Zweck wird hierzulande
dedurch Rechtly gebrochen,
denn die Regelung des Vorbaus
erst für den Fall angeordnet
wird, dass ein benachbartes
Gebäude besteht. Soweit die
genau Abstandsregelung auch anderen
Zwecken dient - etwa
der Sicherung der Luftzirkulation
betrifft sich der Vorbau
von seiner Größe her noch
im Schutzbereich des
Gesetzes, wie im Vergleich
mit § 6 VII Nr 1 HBO
zeigt, der deutl. größere
Parten erlaubt, solange die
Brandgefahr ausgeschlossen ist.

gut!

Bei der Interpretation hielten
es sich somit um eine
im Rahmen des Gesetzeszwecks
gleiche Maßnahme.

b) Die Maßnahme war auch
bfordert. Zwar wäre
eine unmittelbare
Beseitigung der Anlage
für die Mandantinnen weniger
angriffslos, jedoch
für die Störfelds deutlich
angriffskritischer, sodass keine
gleich gleiche, mildere
Maßnahme zur Verfügung stand.

c) Die Maßnahme würde auch
angreifen können sein.
Das wäre nur im Falle,
wenn die Interessen der Störfelds
nicht im Verhältnis zu den
Interessen der Mandantinnen
unverhältnismäßig bevorzugt würde.

Dabei macht für eine Konkrete-
regelung zugunsten der
Störfelds, dass sie sich
bei ihrer Frau auf den
Rat des Paraleters Jürgen ver-

* der nun involviert
ist, sollen die
Repen ausgebildet,

* sowie deren
Sohnen

22

landen haben*, und
dann die versunkene
Kopfen und Rückbau-
kosten bei dem
Festsetzen des Vorbaus
mit 10000 € sehr
hoch wären. Allerdings
füllt durch die Beratung
durch einen Berater* in die
Risikopläne der Schönfelds
als Partneren. Zudem
weist § ein Umkehrschluss
aus § 76 III a E HGB,
das Mehrkosten im Rahmen
des § 76 I HGB keine
bestimmte Funktion haben
dürfen.

ist das
geschützt?

Dagegen steht für
eine unbedingte Festlegung,
das der Vorbau hinsichtlich
Brand Schutz, Belüftung
und Wert Verkehrswert
eine Beeinträchtigung der
Mandate darstellt. Bewar. A

23

diese Berücksichtigung
hinichtlich der Belästigung
nicht erlässlich und
hinichtlich des Brautruhes
und des Verkehrsrechts
nicht anwendbar, da die
Mandanten abwechselnd weder
Bewen ~~oder~~ noch Wunden
will und wegen der
Erschließungssituation
vermutlich vorerst nicht
kann. Allerdings weist die
~~festen~~ gesetzliche Regelungs-
konzeption ja gerade auf
eine abstrakte Bewertung
der Situation hin, gelöst
von einer anderen Gefahren-
situation hin. Dabei wird
das Abtatsgesetz der
§ 6 V HBar 0 ~~§ 209~~
unabhängig von einer
bestimmten Bewertung auf
der anderen freundlichen Seite
aufgestellt und auch das

Zu Stimmungsanforderung
des § 714 HGB
gilt unabhängig von
einer vorherigen
Behandlung.

Vor diese Ki-Verord
war auch die
Ernennung als über,
senkt sie den
Stapel statt gek
het, fehlerhaft.

gute Arg., Ergeb.
schreibbar.

29

414. Durch die Entscheld
wird die ~~Part~~ Markte
in ihre Rechte als
§ 6 V, 711 HGB
verletzt.

~~175~~ Ein Widerspruch
wäre mit beizubeh

E. Zweidrittelmehrheit

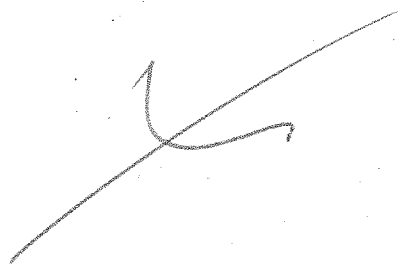
Anfordern die Erbschaftssteuer
sollte beim Bescheid Bescheid
Widerspruch ~~in der Frist~~
bis zum 28.8.16 ^{erhöhen} ~~erhöhen~~ werden.

Aufgrund der offensichtlichen
formellen Mängel des
Beschlusses ist das Kom-
missio als gering anzu-
sehen (vgl. § 80 I V-Vst)

^{hinsichtlich der}
Die ^{hinsichtlich der} Rechtmäßigkeit
als erheblich (§ 80 I V-Vst)
sollte bestritten werden.

Ein zusätzliches Verbot nach
§ 80 V V-Vst ist nach
dem Mandatswort
beträchtlich und wegen der
zusätzlichen Kommissio
gerne zu unterlassen.





25

Dr. Loewner of Pohn
große Pohn 8
20354 Hsbw

Frau und Herrmann Hsbw
Reservat Pohn
Zahlung für Wundelpfand und Pohn
Postzahl 800380
21003 Hsbw

Hsbw, 12.2.46
Hr. Bruch: A/Vs 213/7382

Sehr geehrte Hr. Bruch,
sehr geehrte Frau und Herr,

~~Wie~~ mit beghynde Vollmacht die
ich Ihnen an, dass ich Frau
Jeanette Vornach, Torenweg 12,
21 039 Hsbw verheiratet.

Nach und in Vollmacht
habe ich meine ~~heirath~~
lebte ich gegen ihren Bescheid
von 25.7.16, ~~da~~ wie der o.g.
A2.

Wider spruch
und beabtragt:

27

1. den Bescheid von
 25.7.11, Az. A/V)
 213/7382 insoweit
 aufzuheben, als dass
 die Besetzung aufwendig
 ist dann rechtswirksam
 werden sollte, wenn auf
 der Nachbargrundstück
 Tonerweg §2 in zweiter
 Reihe ein Wohnhaus gebaut
 wird.

2. die Hinweisy des
 Rechtsanwalts in Vorverfahren
 nach § 80 II V-Vf für
 erforderlich zu erklären.

1. Zu Sachverhalt

Am 10.5.16 hat meine
 Mandantin bei ihrem
 bauordnungsrechtlichen Einspruch
 geg. Herrn -d. Frau
 Schenkfeld, Tonerweg §2,
 21039 Witten abgeben.
~~Hierunter haben sie auch~~
 Die Bescheiden haben auf
 dem Nachbargrundstück

Mehr Mandate unter
Missachtung der Arbeits-
regelungen des
§ 6 V HBO bzw
Vorab an ihre Einsparungs-
kassen bewilligt.

Mit Bescheid vom 25.7.66
wurde sie der Kennzahl für
Schönfeld abgelesen, da
die Vorab zu beschließen,
jedoch ^{nur} unter der
abstimmenden Bedingung, dass
auf die für die neue
Mandate gesuchten dem
Vorab ein gleiches bewilligt
wird.

II. Redliche Wähler

Diese Nebenbewerger der
~~Arbeitskassen~~ Redlichwähler und
Verleitet mehr Mandate in
ihren Redlichen ~~Zahlen~~
Nach § 7 11 Nr. 1 HBO
darf die Annahme vom
Arbeitsgesetz nach § 6 V HBO

Nur mit Zustimmung der
benachbarten Grundstückseigen-
tümern (s. auch)
dies ist hier unerheblich.
Darüber hinaus sind bei
der Entleerung die berechtigten
Nachbarn miteinvernehmlich
hinreichend berücksichtigt
worden. Zwar

< Leipziger Markweg
S. 21-24 >

Zudem war ist der
Bescheid formell rechtmäßig
erlassen.

< Leipziger Markweg S. 16-17 >

Die Heranziehung des einen Rechtsanwalts
in Vorverfahren ist zwar
wegen der schwereren
Rechtslage erforderlich.

< Stettin > Rechtsanwalt

Schöne Arbeit!

Bis auf die angegebenen kleineren Dinge
gut gemacht. Insbesondere toll,
dass Sie wiederum Entschlüsselungsmethoden
u. Auswahl-differenzierf. haben.

Warte so!

16 Punkte.

Warte

16/12/11